

So wirft die vorliegende Arbeit viele interessante Fragen auf und bietet überall fruchtbare Gedanken. Ihr bleibender Wert liegt jedoch in der Interpretation der vatikanischen Lehräußerungen. Besonders herauszustellen ist dabei noch die Erklärung des „nexus mysteriorum inter se“, der bisher keine eingehendere Darstellung gefunden hat. Die Beschreibung der analogia proportionis, wie sie in diesem Zusammenhang vorgelegt wird, macht uns deutlich, wie ein wirkliches Glaubensverständnis erzielt werden kann, ohne daß dadurch der Geheimnischarakter des Glaubensinhaltes in seiner wesentlichen Dunkelheit und Uneinsichtigkeit angetastet wird. Andererseits kommt diesem letztgenannten theologischen Erkenntnismittel nur eine relative Eigenständigkeit gegenüber der natürlichen Analogie zu, die vom Vatikanum mit Recht an die erste Stelle gesetzt wird. Denn die Erkenntnis des „nexus mysteriorum inter se“ setzt in der Regel die natürliche Analogie voraus.

F. BUUCK S. J.

Kornfeld, W., *Studien zum Heiligkeitsgesetz (Lev 17—26)*. 8^o (158 S.) Wien 1952, Herder. DM 13.50.

Aus einer größeren Reihe Detailuntersuchungen von K. über Formen und Inhalte des Heiligkeitsgesetzes (HG), die am Päpstlichen Bibelinstitut in Rom entstanden sind, wird hier aus finanziellen Gründen nur eine Auswahl veröffentlicht, die geeignet ist, die Sonderstellung des HG im Gesamt der Rechtssatzungen des AT und des Alten Orients zu zeigen.

Im ersten Teil (13—68) untersucht K. nach einem instruktiven Überblick über bisherige Studien zu den atl Rechtsformulierungen und die zum Vergleich zur Verfügung stehenden altorientalischen Rechtssammlungen die stilistischen Formen der Vorschriften des HG. Er unterscheidet in der seit Baentsch gebräuchlichen Weise kasuistische und apodiktische Rechtsformen. Die „kasuistische Normalform“ (ki iš . . .), die im hypothetischen Vordersatz einen konkreten Rechtsfall beschreibt und im Hauptsatz die ihm entsprechende Rechtsfolge festlegt, dominiert weitaus im ganzen Alten Orient. Israel dürfte sie von dort übernommen haben, vielleicht zugleich mit dem Inhalt solcher Bestimmungen. Doch findet sich diese Form im AT ziemlich selten, im HG kommt sie nicht vor. Es setzt dafür die leicht veränderte „zweite kasuistische Form“ mit vorausgenommenem casus pendens (iš ki . . .). Sie ist Eigentum des AT, im HG sehr häufig, während sie im Bundesbuch und im Dt nicht vorkommt. Die „Relativform“ (iš ašer . . .) rückt nicht so sehr den sachlichen Rechtsfall als die Person des Rechtssubjekts in den Blick. Sie findet sich gelegentlich auch außerhalb des AT, ist aber wohl nicht durch Israel übernommen. Denn sie ist besonders in dem spezifisch israelitischen Kultusrecht heimisch. Vermutlich gehört sie zum Stil priesterlicher Belehrung, wofür neben der persönlicheren Note auch die oft beigefügte religiös-ethische Begründung spricht. Auch die „Partizipialform“ zählt K. (gegen Alt) zur kasuistischen Gruppe. Sie ist ebenfalls Eigentum des AT und dient, ebenso wie die vorausgehende, vermutlich weniger forensischen Zwecken als der Formung des Volksgewissens. Sie ist deshalb besonders knapp und einprägsam und meist rhythmisch gebaut.

Während das kasuistische Recht durchweg konkrete Rechtsfolgen eines bestimmten Verhaltens festlegen will, stellt das apodiktische Recht allgemein und immer verbindliche Normen für das Verhalten selbst auf. Es kann nicht als endgültige Fixierung einer rechtbildenden Gewohnheit verstanden werden, sondern nur als direkte Willensäußerung einer absoluten Autorität. Seine klassische Ausprägung ist die „Form des präzeptiven Imperfekts“ in der zweiten Person (du sollst, ihr sollt usw.), die am vollkommensten den apodiktischen Willen Jahwes zum Ausdruck bringt. Sie ist ohne Parallele in der außerbiblischen Rechtsliteratur, die typischste Schöpfung Israels (66). Die meisten Bestimmungen des HG bedienen sich ihrer. Neben ihr stehen, besonders für mehr unpersönliche Festsetzungen auf kultischem Gebiet (Festdaten u. ä.), Formulierungen in der dritten Person des

Imperfekts von K. als „Jussivform“ bezeichnet, obwohl er selbst darauf hinweist, daß es sich nicht um den grammatischen Jussiv handelt. Die verschiedenen Stilformen können nach K. nicht als Grundlage für eine literarische Quellenscheidung innerhalb des HG dienen (67).

Im zweiten Teil seines Buches behandelt K. die Bestimmungen des HG über den Ehebruch (69—89) und die verbotenen Sexualverbindungen unter Verwandten (89—134). Beim ersteren ergibt der Vergleich der atl Texte mit dem altorientalischen Gesetzesmaterial viele Gemeinsamkeiten in der Bewertung des Vergehens; es kann mit Todesstrafe für beide Komplizen geahndet werden. Für die vormosaische Zeit des AT scheint auch eine gleiche Grundauffassung des Delikts selbst wie im übrigen Alten Orient vorzuliegen. Ehebruch ist Eingriff in die persönlichen Eigentumsrechte des Ehegatten, ein Privatdelikt, dessen Ahndung im Prinzip dem Eheherrn zusteht. Das mosaische Gesetz bringt hierin eine radikale Änderung. Ehebruch ist primär Verbrechen gegen die Gottesordnung des Bundes und belastet als solches die ganze Gottesgemeinde, die damit zur Ausrottung der beiden Frevler aufgerufen ist. Somit ist der Ehebruch als Sünde der privaten Rechtsmacht des Gatten entzogen und deshalb auch keine *condonatio* durch ihn mehr möglich.

Die Bestimmungen über verbotene Sexualverbindungen zeigen im HG eine besonders entwickelte Rechtsauffassung und juristische Schulung, die über die einschlägigen Vorschriften nicht nur des Alten Orients, sondern auch anderer Teile des AT weit hinausgeht. Der Umkreis der Personen, unter denen ein Geschlechtsverkehr (und a fortiori eine Ehe) Inzestcharakter hatte und deshalb verboten war, hat sich im Laufe der Geschichte Israels offensichtlich stark erweitert. Um die Unterschiede verständlich zu machen, unterscheidet K. drei Entwicklungsstufen des Verwandtschaftsbegriffs. Ursprünglich rechnet man sie nur von der Mutter her (uteriner Verwandtschaftsbegriff) und bewertet anscheinend nur den Verkehr mit der eigenen Mutter, der eigenen Tochter, der Schwester oder Halbschwester mit gleicher Mutter als Inzest, während die Verbindung mit einer Halbschwester vom gleichen Vater anscheinend noch bis zur Zeit Davids als erlaubt angesehen wurde (vgl. den Vorschlag Thamars in 2 Sm 13,13b). Auf einer zweiten Stufe wird der väterlichen Abstammung die gleiche Bedeutung zugelegt wie der mütterlichen (germaner Verwandtschaftsbegriff) und deshalb etwa auch der Verkehr mit der Halbschwester gleichen Vaters als Frevel verboten, wie es in der Fluchtabel Dt 27 zum Ausdruck kommt. Dort ist zugleich auch schon die dritte Stufe des durch Heirat begründeten „juristischen Verwandtschaftsbegriffs“ wenigstens in engen Grenzen erkennbar (Schwiegermutter, Stiefmutter werden nur genannt). Im HG nun ist diese dritte Stufe voll entwickelt, so daß etwa auch die angeheiratete Tante in den Kreis der verbotenen Personen gehört oder der Verkehr mit der Tochter oder Enkelin aus einer früheren Ehe der eigenen Frau ausdrücklich als Blutschande bezeichnet wird. So öffnet sich hier ein interessanter Einblick in die historische Tiefenschichtung des atl Rechts, die manche Differenzen erklärt und diese Bestimmungen des HG eindeutig einer relativ späten Zeit zuweist. In der Grundauffassung des Geschlechtsverkehrs zwischen Verwandten zeigt das HG einen radikalen Unterschied zum Alten Orient. Dort ist einmal der Kreis der verbotenen Verbindungen viel enger (Schwester, Stiefschwester, Enkelin, Tanten werden gar nicht erwähnt), und zudem wird Inzest weniger bestraft als Ehebruch, ja Verwandtschaft bedeutet vielfach einen Strafmilderungsgrund bei Ehebruch.

Ein besonderer Vorzug dieser klaren und aufschlußreichen Studie ist die reiche Einbeziehung der altorientalischen Rechtsverhältnisse und die vollständige Verwertung der einschlägigen Literatur. Es ist zu wünschen, daß der Verf. bald Gelegenheit findet, auch seine weiteren Studien zum HG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

J. Haspecker S. J.